

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce2afd0b-7f24-3010-a1b8-fd7f1bea5b62>

Bibliografie

Titel	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)
Ämtliche Abkürzung	11. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-14-1

§ 13 11. ProdSV - Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Für Produkte sind entsprechend den Vorgaben des [Artikels 13 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie 2014/34/EU](#) die Konformitätsbewertungsverfahren nach den [Anhängen III bis IX der Richtlinie 2014/34/EU](#) durchzuführen. Die Unterlagen und der Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsverfahren sind in deutscher Sprache oder in einer von der notifizierten Stelle anerkannten Sprache abzufassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Marktüberwachungsbehörde auf hinreichend begründeten Antrag genehmigen, dass Produkte in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde, sofern die Verwendung dieser Produkte im Interesse des Schutzes von Menschen, von Haus- und Nutztieren oder von Gütern geboten ist. Satz 1 ist nicht auf Komponenten anzuwenden.

